



Informationsveranstaltung

**Weiterentwicklung des Hilfesystems nach
§§ 67 ff. SGB XII**

Hannover, 18.11.2025 und 09.12.2025



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

Gemeinsame Veranstaltung von

- Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

als Vertreter der UAG 67 zur Weiterentwicklung des Hilfesystems

Für

- die vom Land herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kommunen (sowie Kommunen, die im Rahmen der Subdelegation tätig werden)
 - Leistungserbringer im Hilfesfeld nach §§ 67 ff. SGB XII
-

Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

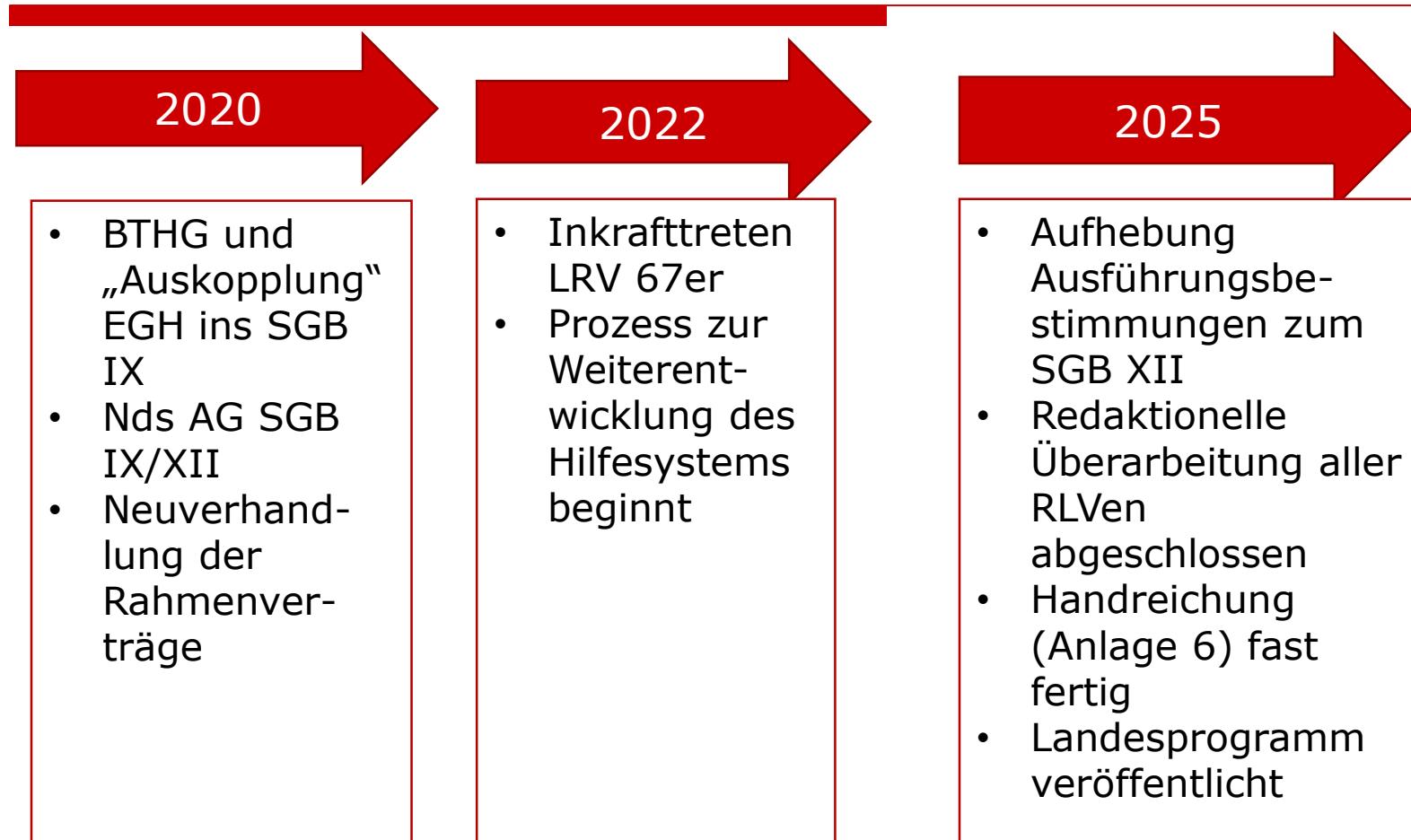
Gliederung

- 1. LRV und Weiterentwicklung**
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

1. LRV und Weiterentwicklung



Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

2. Rechtliches und Struktur

Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII:

- Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Heranziehung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe
- Leistungserbringer als Vertragspartner der örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Umsetzungsverantwortung der Kommunen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung
- Land als Fachaufsicht
- Erstmals eigenständiger LRV 67er



2. Rechtliches und Struktur

Verfahren der Subdelegation und Rechtswirkung:

- Örtliche Träger der Sozialhilfe können ihre Mitgliedskommunen grundsätzlich zur Aufgabenwahrnehmung heranziehen (Subdelegation)
- Die Mitgliedskommunen führen dann die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe in dessen Namen aus und tragen eine Mitverantwortung
- Die Verantwortung zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie für eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung verbleibt beim örtlichen Träger der Sozialhilfe



2. Rechtliches und Struktur

Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

- 8. Kapitel SGB XII
- DVO gemäß § 69 SGB XII
- LRV 67er
- Aufgehoben: Nds. Ausführungsbestimmungen zum SGB XII
- Anlage 6 zum LRV: Handreichung zu den RLVen des LRV 67er – ersetzt die Nds. Ausführungsbestimmungen



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

2. Rechtliches und Struktur

Rechtliche Bedeutung der Anlage 6 (Handreichung)

- Zur Auslegung **für alle Vertragsparteien verbindlich** heranzuziehen
 - Tritt an die Stelle der aufgehobenen Nds. Ausführungsbestimmungen zum 8. Kapitel SGB XII und geht insoweit teilweise über Erläuterungen zu den RLVen hinaus
 - Living Document: Wird fortwährend aktualisiert
-

2. Rechtliches und Struktur

Anlage 6 zum LRV 67er (Handreichung)

- Bereits in der redaktionellen Überarbeitung hat sich das Grundverständnis der 67er Hilfen erheblich gewandelt
- Einzelne Erkenntnisse weichen ab von bisherigen Sichtweisen und langjähriger Verwaltungspraxis, daher wurden die Erkenntnisse in der Anlage 6 zum LRV zusammengestellt
- Bislang für RLV 4.2 und 4.4 vollständig erarbeitet, vorläufige Fassung zu RLV 4.1
- Abschließende Fertigstellung für alle RLVen bis Ende 2025 angestrebt
- Ergänzt um allgemeingültige Aussagen zum Verhältnis des 8. Kapitels SGB XII zu anderen Rechtskreisen



2. Rechtliches und Struktur

Wesentliche Inhalte des LRV:

- Gemeinsame Haltung in der Präambel:
 - Diskriminierungsfreie Teilhabe
 - Inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote
(Teilhabemöglichkeit aller leistungsberechtigten Menschen unabhängig z. B. von einer Behinderung, ihrer kulturellen oder geschlechtlichen Identität)
- Verbindlich verankerter Gewaltschutz



2. Rechtliches und Struktur

Gemeinsame Kommission als zentrales Beschlussgremium

- Weiterentwicklung des LRV und seiner Anlagen per Beschluss
- Mitglieder: Vertretungen aller Vertragsparteien
- Tagt nicht öffentlich, verbindlich wirkende Beschlüsse werden veröffentlicht:
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/wohnungslosenhilfe/rechtsgrundlagen-208153.html
- Kann Unterarbeitsgruppen (UAG) einsetzen zur Vorbereitung der Beschlüsse



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

2. Rechtliches und Struktur

Wesentliche Inhalte des LRV 67er:

- Leistungserbringung über Regelleistungsvereinbarungen (RLV): RLV 4.1 – 4.4
- LVen sind keine „Geheimdokumente“ – Arbeitsgrundlage für Mitarbeitende



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

2. Rechtliches und Struktur

Wesentliche Inhalte des LRV 67er:

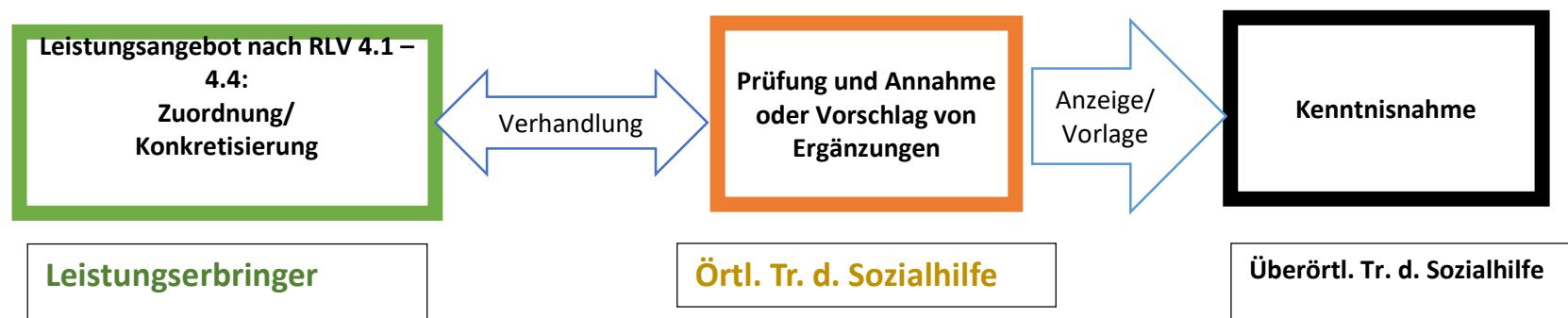
- Weiterentwicklung der RLVen in § 23 vertraglich festgelegt
- Anlage 6 des LRV (Handreichung zu den RLVen):
 - Zur Auslegung **für alle verbindlich** heranzuziehen – kein „nice to have“
 - Living Document
- Definiertes Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

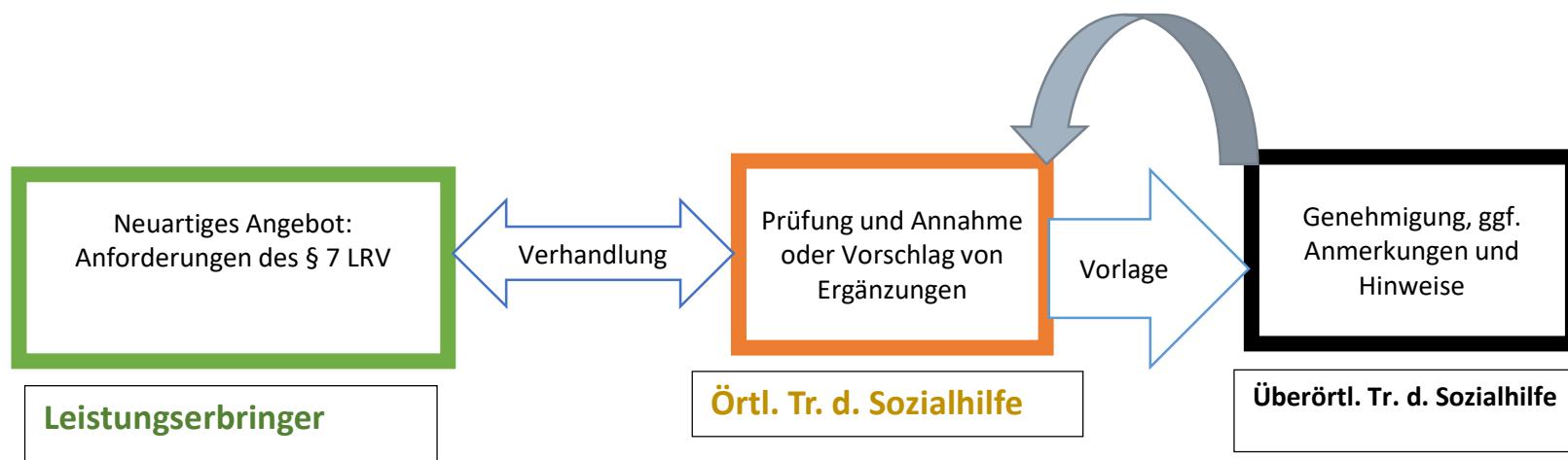
2. Rechtliches und Struktur

Verfahren bei Neuabschluss von RLVen: § 4 Abs. 1 Alt. 1 LRV:



2. Rechtliches und Struktur

Verfahren bei Abschluss neuartiger Leistungsvereinbarungen: § 4 Alt. 2 LRV



Achtung: abschließende Vorlage des Vertrages beim Land auch hier erforderlich!



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“

- Eingesetzt von der GK 67er
- Teilnehmende: Vertretungen der Parteien des LRV, beigezogene Expert:innen (z. B. kommunale Beteiligte, Einrichtungen des Hilfesystems, Expert:innen in eigener Sache)
- Berichtet an die GK
- Auftrag: Umsetzung des § 23 LRV – Weiterentwicklung des Hilfesystems
- UAG hat UUAGen (Anlage 6 & Barrierefreiheit) eingesetzt



3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“

- **Gemeinsame** Ist-Analyse Juni 2022
- Konsens (konstruktive Arbeitsweise)
- **„Miteinander und auf Augenhöhe“** für ein gemeinsames Ziel – ausgeprägte Akzeptanz für die jeweilige Rolle
- Arbeitsauftrag zunächst bis 31.12.2022, mittlerweile verlängert bis 31.12.2029
- Zunächst redaktionelle Überarbeitung der RLVen, anschließend konzeptionelle Weiterentwicklung
- Bislang fünf Zwischenberichte (an GK 67)
- Oktober 2025: Zusammenführung in einem Landesprogramm



Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

- Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Träger der Sozialhilfe (herangezogene Kommunen) und dem Leistungserbringer (gemeinnützige oder private Träger).
- Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis findet Anwendung, wenn die Leistungen nicht durch den Träger der Sozialhilfe selbst erbracht werden, sondern sich dieser zur Leistungserbringung der Dienste Dritter bedient.
- Die Dreiecksbeziehung ist Ausfluss der staatlichen **Sicherstellungsverantwortung**.



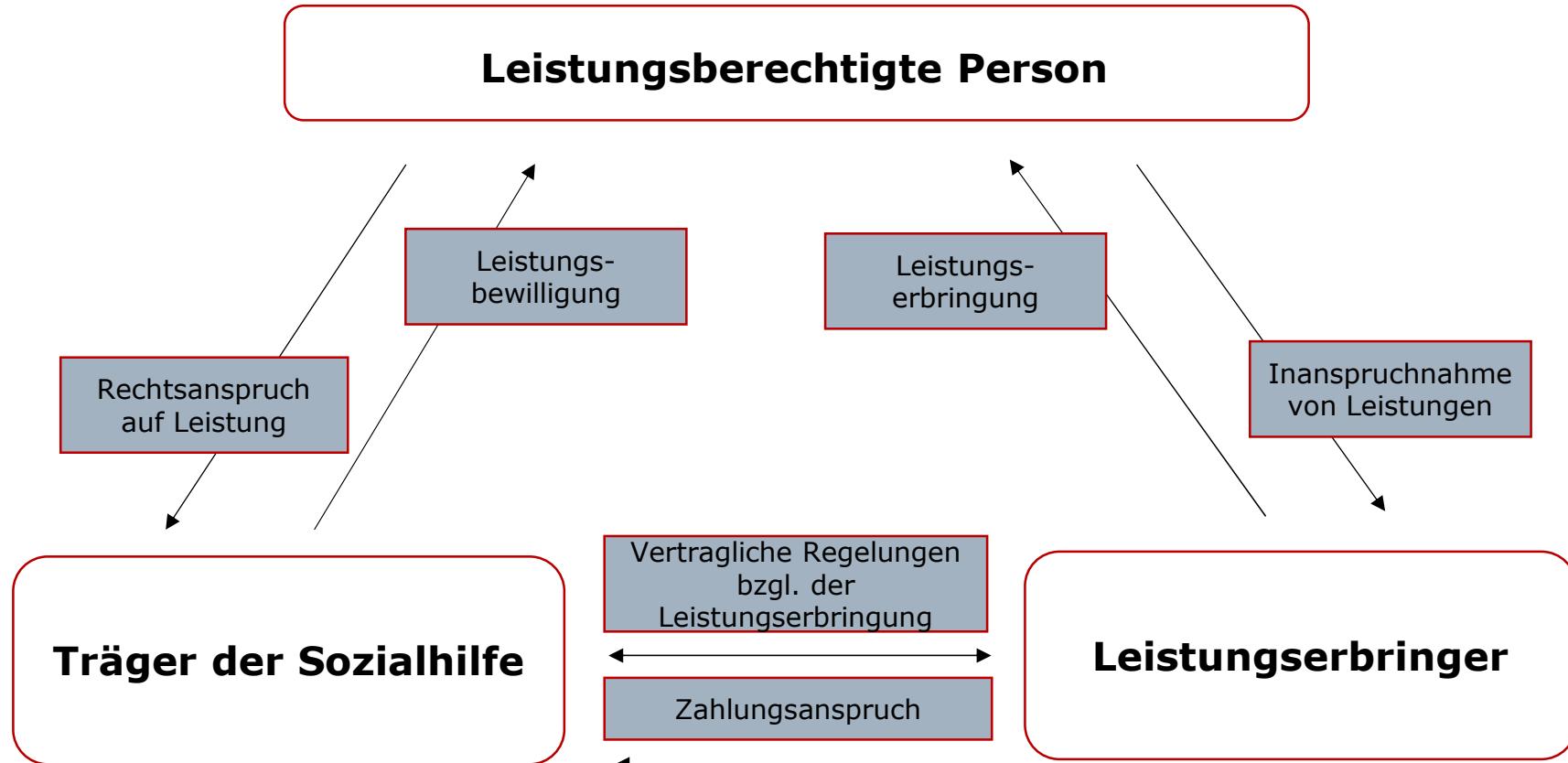
4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Sachleistungsprinzip

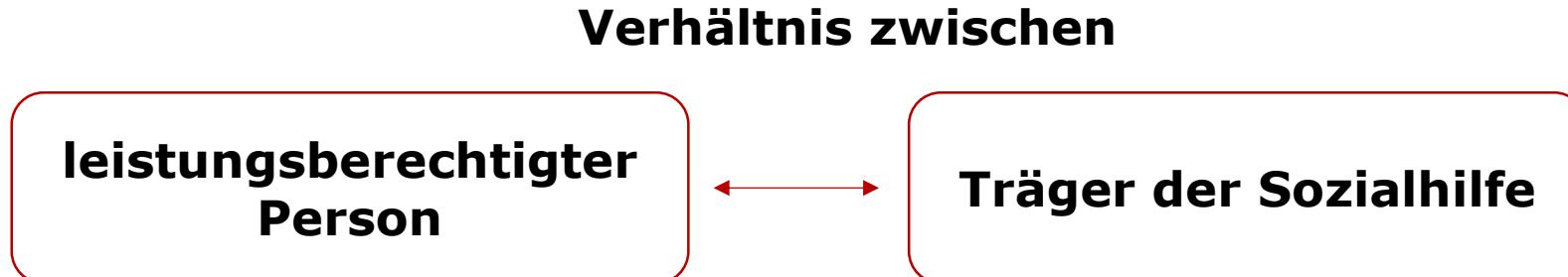
- Die Träger der Sozialhilfe erbringen die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht als Geldleistung, sondern die Erbringung der Hilfe wird durch Verträge mit Leistungserbringern zur Bedarfsdeckung sichergestellt.
- Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen nach dem 8.Kapitel SGB XII (§§ 67 ff. SGB XII) durch Leistungserbringer nur bewilligen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht.
- Untrennbarer Bestandteil des Sachleistungsprinzips ist die Übernahme der Vergütung an den Leistungserbringer durch den Träger der Sozialhilfe.



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



Grundverhältnis - öffentlich-rechtliches Sozialrechtsverhältnis

- Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person
 - Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe, dass dem Leistungsanspruch bedarfsgerecht entsprochen wird
 - Bewilligung von bestimmten Sozialleistungen durch den Träger der Sozialhilfe sowie Erklärung der Übernahme der Kosten, die durch die Erbringung der Hilfen durch den Leistungserbringer entstehen (Verwaltungsakt)
-

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Verhältnis zwischen

**leistungsberechtigter
Person**

Leistungserbringer



Erfüllungsverhältnis

- Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Erbringung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII durch den Leistungserbringer
 - Entstehung des Zahlungsanspruchs des Leistungserbringers durch Erbringung der Hilfen, gerichtet an den Sozialhilfeträger
-

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Verhältnis zwischen

Träger der Sozialhilfe

Leistungserbringer



Leistungsverschaffungsverhältnis:

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in Form von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im eigenen Namen
 - Unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der Sozialhilfe bei bestehendem Grundverhältnis mit der leistungsberechtigten Person durch Erbringung der Hilfen
 - Die Zahlung erfolgt ohne Umweg über die leistungsberechtigte Person direkt an den Leistungserbringer
 - Schiedsstelle SGB XII zur Konfliktlösung
-

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Rollenverteilung im Hilfeprozess I

- **Land** als überörtlicher Träger der SH:
 - Fachaufsicht über Kommune
 - Übergeordnete Beratung von Örtlichem Träger und Leistungserbringer in Rechts- und Vertragsfragen
 - Beteiligung in Gremien der fachlichen Zusammenarbeit
 - Kostenausgleich
 - Genehmigung von Modellvorhaben



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Rollenverteilung im Hilfeprozess II

- **Kommune** als Örtlicher Träger der SH
 - Gesamtverantwortung und Letztentscheidung
 - Aufsicht über Leistungserbringer und Ansprechpartner für diese im Einzelfall
 - Aufsicht über von ihr herangezogene Kommunen (Subdelegation)
 - Auszahlung der vereinbarten Vergütung an den Leistungserbringer
 - Koordinierung/Strukturierung der Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Rollenverteilung im Hilfeprozess III

- Leistungserbringer**

- Sicherstellung des Leistungsangebotes
- Ausgestaltung der bedarfsgerechten Begleitung des Menschen
- Kommunikation mit örtlichem Träger der Sozialhilfe/herangezogener Kommune
- Vermittlung bei der Inanspruchnahme vorrangiger oder ergänzender Leistungen zur Bedarfsdeckung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** **Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt**
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt

Perspektive auf den hilfesuchenden Menschen und das Hilfesystem

- Teilhabe statt Fürsorge
- Der Mensch mit seinen Bedarfen, Entwicklungsmöglichkeiten und Prioritäten steht im Mittelpunkt
- Der Mensch entscheidet für sich
- Der Mensch muss nicht „wohnfähig“ gemacht werden
- Wünsche und Grenzen sind zu respektieren und bestimmen die Prozesse



5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt

- Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Sozialarbeit ist Basis der Begleitung
- Gesamtverantwortung und Letztentscheidungsbefugnis des Trägers der Sozialhilfe fördert und lenkt das Verfahren
- Leistungserbringer und Träger der Sozialhilfe wirken vertrauensvoll und konstruktiv im Interesse des Menschen zusammen
- Den Menschen im Rahmen seiner Wünsche und Möglichkeiten einbeziehen



...gleich geht's weiter

Pause



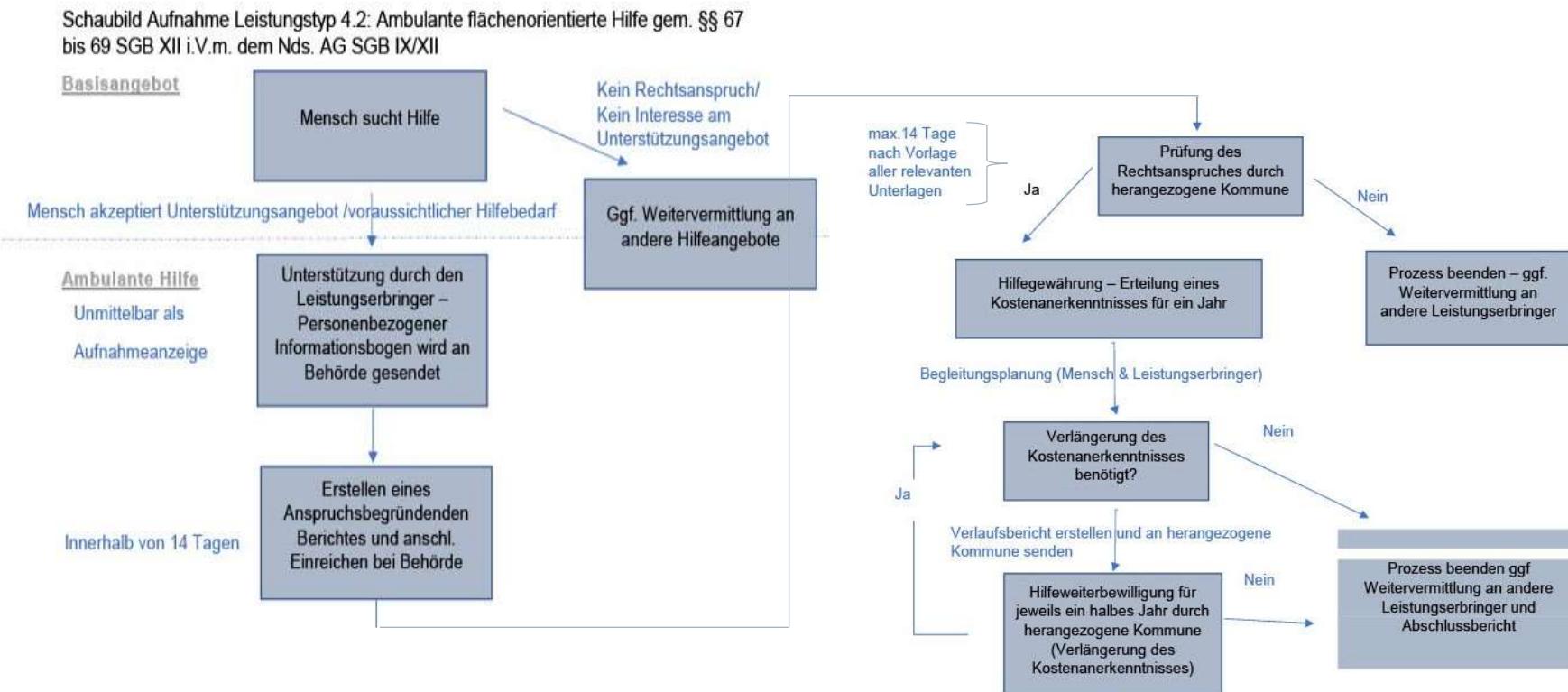
Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

6. Ablauf des Hilfeprozesses



6. Ablauf des Hilfeprozesses

Anspruchs begründender Bericht (ABB) – Vorlage 02

Zweck und Bedeutung

Der anspruchs begründende Bericht (ABB) ist das zentrale fachliche Dokument zur Realisierung eines Rechtsanspruchs nach §§ 67 ff. SGB XII. Er dient der rechtssicheren Darstellung des individuellen Hilfebedarfs.

Formale Vorgaben

- Vorlage 02 ist zu verwenden.
- Der ABB ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hilfe zu erstellen.
- Der ABB wird gemeinsam mit der hilfesuchenden Person verfasst.

Inhaltliche Anforderungen

Der Bericht muss so formuliert sein, dass die herangezogene Kommune die Erforderlichkeit der Hilfe (insb. die Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 SGB XII) erkennen und nachvollziehen kann,

Darzustellen sind unter anderem:

- besondere Lebensverhältnisse, soziale Schwierigkeiten, fehlende Selbsthilfekräfte,
- Gründe für den Hilfebedarf,
- aktuelle Problemlagen (z. B. Wohnungslosigkeit, Überschuldung, Krankheit, soziale Isolation),
- ggf. bisherige Hilfen und deren (Un-)Wirksamkeit.

Hinweis:

„Besondere soziale Schwierigkeiten“ müssen nicht in allen Lebensbereichen gleichzeitig bestehen und ein Wohnungsverlust ist nicht zwingend erforderlich.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

6. Ablauf des Hilfeprozesses

Verlaufsbericht (VB) - Vorlage 03

Zweck und Bedeutung

Der Verlaufsbericht ist das zentrales Dokument zur Fortschreibung und Überprüfung einer laufenden ambulanten Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Er dient dazu, die bisherigen Hilfeverläufe, erreichten Ziele und bestehenden Unterstützungsbedarfe nachvollziehbar zu dokumentieren und stellt zugleich die Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der Hilfe durch die herangezogene Kommune dar.

Kernaussagen zur Bedeutung

Der Verlaufsbericht:

- stellt dem Grunde nach den Verlängerungsantrag dar – ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich,
- zeigt auf welche Ziele die leistungsberechtigte Person für sich im Hilfeverlauf formuliert und ggf. auch verworfen hat,
- zeigt auf, welche Entwicklungen sich im bisherigen Hilfeprozess ergeben haben und welche Fortschritte erzielt worden sind,
- enthält eine aktuelle Einschätzung der Lebenssituation, Problemlagen und Zielerreichung,
- dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die herangezogene Kommune, insbesondere der Begründung einer weiteren Kostenübernahme,
- trägt zur Qualitätssicherung und strukturierten Planung des weiteren Hilfeprozesses bei.

Fristen

- Erstellung: spätestens 2 Monate vor Ablauf des aktuellen Kostenanerkenntnisses
- Vorlage bei der herangezogenen Kommune: spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

6. Ablauf des Hilfeprozesses

Dauer und Beendigung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (ambulante flächenorientierte Hilfe)

Bewilligungsdauer

- Die Hilfe wird befristet bewilligt, in der Regel für 6 Monate (Ausnahme: erste Bewilligung für 12 Monate!).
- Die genaue Dauer richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Grundlage stellt der im anspruchsbegründenden Bericht (ABB) sowie in den Verlängerungsberichten dargestellte Hilfebedarf dar.

Verlängerung der Hilfe:

- Eine Verlängerung der Hilfe kann nur erfolgen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und
 - eine Erreichung der vereinbarten Ziele aus fachlicher Sicht prognostisch möglich ist oder
 - die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Verhütung von Verschlimmerung erforderlich sind oder
 - eine Inanspruchnahme von vorrangigen adäquaten Hilfeangeboten nicht in Betracht kommt, weil die leistungsberechtigte Person nicht bereit ist, diese anzunehmen oder diese Hilfeangebote zu hohe Anforderungen an die leistungsberechtigte Person stellen (zu „hohe Schwellen“) oder die Hilfeangebote tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.
- Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung der Hilfe ist der Verlaufsbericht (Vorlage 03).

Beendigung der Hilfe:

Die Hilfe endet, wenn

- die Ziele der Hilfe erreicht worden sind,
- die leistungsberechtigte Person die Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen möchte,
- andere vorrangige Leistungen den Hilfebedarf tatsächlich in vollem Umfang decken (z. B. Eingliederungshilfe) oder
- die leistungsberechtigte Person verstirbt. In diesem Fall genügt eine einfache Mitteilung an die herangezogenen Kommune.

Dokumentation des Hilfeendes:

- Mit Beendigung der Hilfe erstellt die ambulante Beratungsstelle den Abschlussbericht (Vorlage 04).
- Dieser fasst den Hilfeverlauf, erreichte Ziele und ggf. weitere Unterstützungsbedarfe zusammen.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

6. Ablauf des Hilfeprozesses

Verfahrensschritt	Formular / Dokument	Frist / Zeitpunkt	Verantwortlich	Hinweis / Zweck
A) Aufnahme in die ambulante Hilfe / Anzeige des Hilfebedarfs	Vorlage 01 – Personenbezogener Informationsbogen (PIB)	Unmittelbar zum Hilfebeginn / Aufnahme (sofortige Übersendung, Ambulante Beratungsstelle möglichst per Fax)		Dient der Kenntnisgabe gem. § 18 SGB XII ; ersetzt bisherigen Aufnahmebogen; gilt als Anzeige eines Hilfebedarfs
B) Anspruchs begründender Bericht (ABB)	Vorlage 02 – Anspruchs begründender Bericht	Innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme	Ambulante Beratungsstelle	Darstellung des Rechtsanspruchs ; erstellt gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person; bei Verzögerung → Mitteilung an herangezogene Kommune
C) Entscheidung der Kommune über Leistungsgewährung	Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid (Verwaltungsakt)	Innerhalb von 2 Wochen Frist ab Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (PIB/ABB/VB oder AB)	Herangezogene Kommune	Bescheid geht an leistungsberechtigte Person; Beratungsstelle erhält Kopie; ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen
D) Verlängerung der Hilfe	Vorlage 03 – Verlaufsbericht (VB)	Erstellung: 2 Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses / Vorlage: spätestens 4 Wochen vor Ablauf	Ambulante Beratungsstelle	Verlaufsbericht stellt dem Grunde nach Verlängerungsantrag dar; enthält aktualisierte Bestandsaufnahme und Zielüberprüfung
E) Ende der Hilfe	Vorlage 04 – Abschlussbericht (AB)	Unverzüglich nach Ende der Hilfe	Ambulante Beratungsstelle	Enthält Verlauf, Zielerreichung und Einschätzung des weiteren Unterstützungsbedarfs; bei Tod genügt einfache Mitteilung



Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente

LT

Grundsätze:

- ✓ Die ambulante flächenorientierte Hilfe ist eine gesteuerte Einzelfallhilfe
- ✓ Struktur, Qualität und Prozess sind verbindlich in RLV 4.2 geregelt
- ✓ Prozesssteuerung – landesweit verbindlich/einheitlich:
Vereinbarung zur Begleitungsplanung, der anspruchsbegründende Bericht und der Verlaufsbericht
- ✓ Außerdem: personenbezogener Informationsbogen, Abschlussbericht
- ✓ Der Gesamtplan tritt im Bedarfsfall (geeignete Fälle) ergänzend hinzu, ist aber kein zwingender Bestandteil des Hilfeprozesses

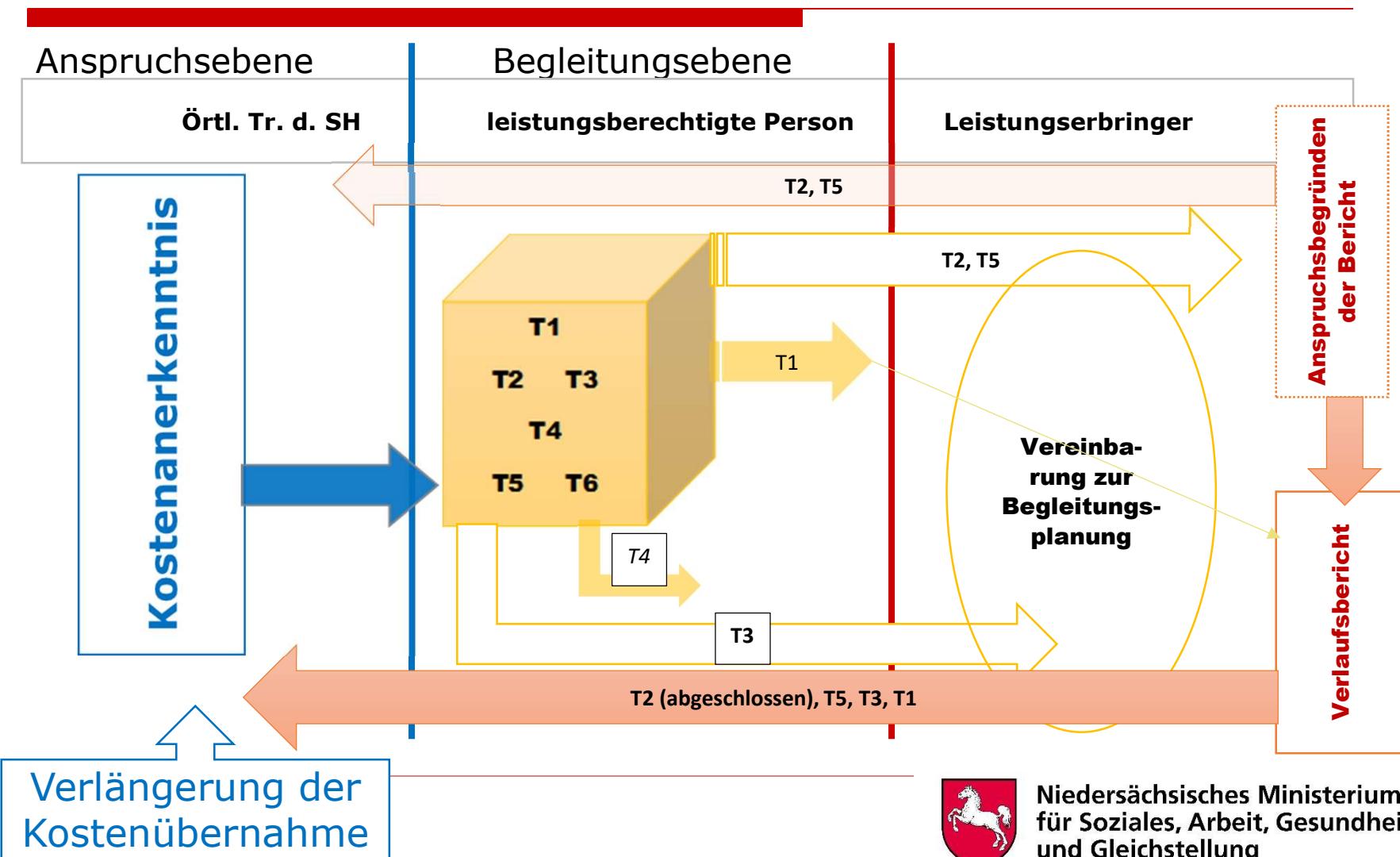


Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

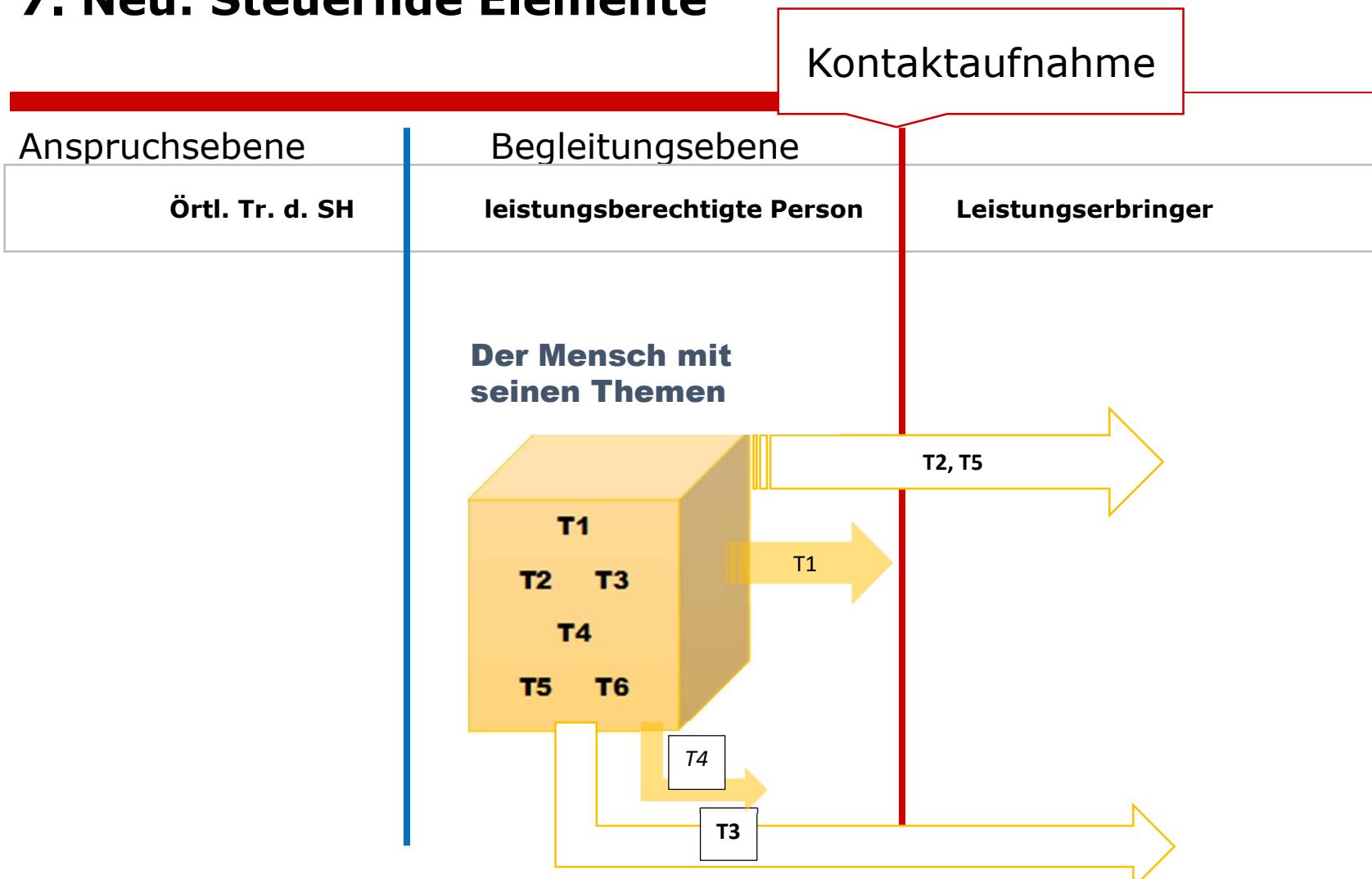
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente

<p>Anspruchs begründender Bericht für besonderer sozialer Schwierigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Name: _____ Vorname: _____</p> <p>Einrichtung: _____ Ansprechperson: _____</p> <p>Datum Antrag Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII _____ Zuständiger Träger Sozialhilfe: _____</p> <p>Besteht eine rechtliche Betreuung? <input type="checkbox"/> ja Seit w (Nach) _____</p> <p>Name, Vorname _____ Straße, Nr. _____</p> <p>Aufgabenkreise _____ Einwilligungsvorbeh _____</p> <p><input type="checkbox"/> Vermögenssorge <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Gesundheitssorge <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Behördenangelegenheiten <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Erklärungen <input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass dieser anspruchs begründender Bericht erarbeitet wurde und ich diesen zur Kenntnis genommen habe. <input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass er dem Träger der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII vorgelegt wird.</p> <p>Ort, Datum _____</p>	<p>Begleitungsplanung zur Schwierigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigte Person Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Bewilligungszeitraum: _____</p> <p>Einrichtung: _____</p> <p>Verlaufsbericht für die Hilfe zur Überwindung be Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII</p> <p>Personenbezogen besonderer</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigte Person Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Hilfende: _____</p> <p>Einrichtung: _____</p> <p>Abschlussbericht für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigte Person Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Hilfende: _____</p> <p>Einrichtung: _____</p> <p>Sozialarbeit: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p> <p>Grund für Hilfende beim Leistungserbringer in dem oben genannten Leistungstyp</p> <p><input type="checkbox"/> Planmäßige Beendigung <input type="checkbox"/> Abbruch durch Klient*in <input type="checkbox"/> Abbruch durch Einrichtung <input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Einrichtungswechsel)</p> <p>Stand des Hilfeprozesses zum Hilfende</p> <p><input type="checkbox"/> Vermittlung an Maßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems <input type="checkbox"/> Vermittlung an Maßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems <input type="checkbox"/> Verhütung von Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten <input type="checkbox"/> Sonstiges</p>
--	--

7. Neu: Steuernde Elemente

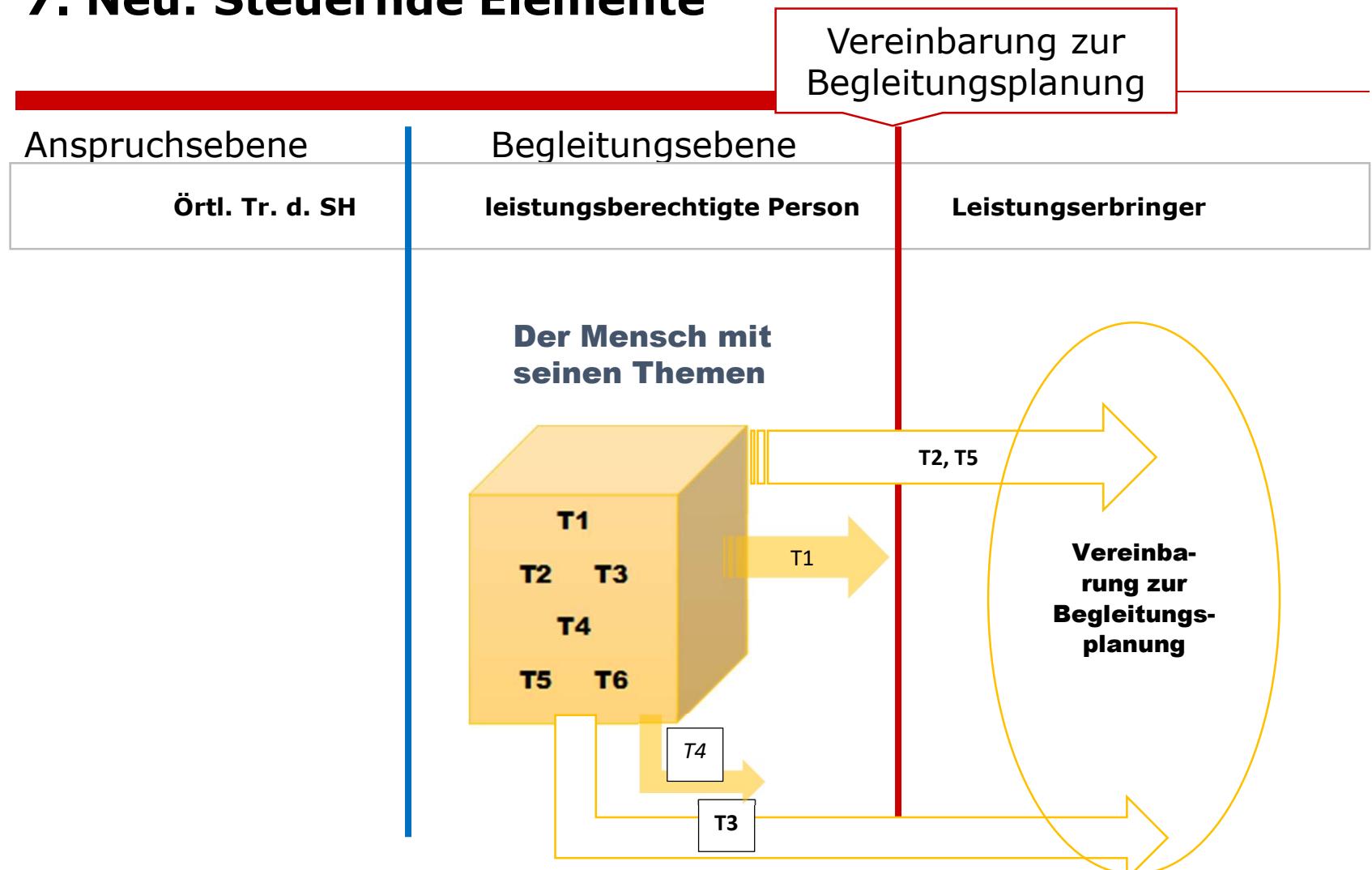


7. Neu: Steuernde Elemente



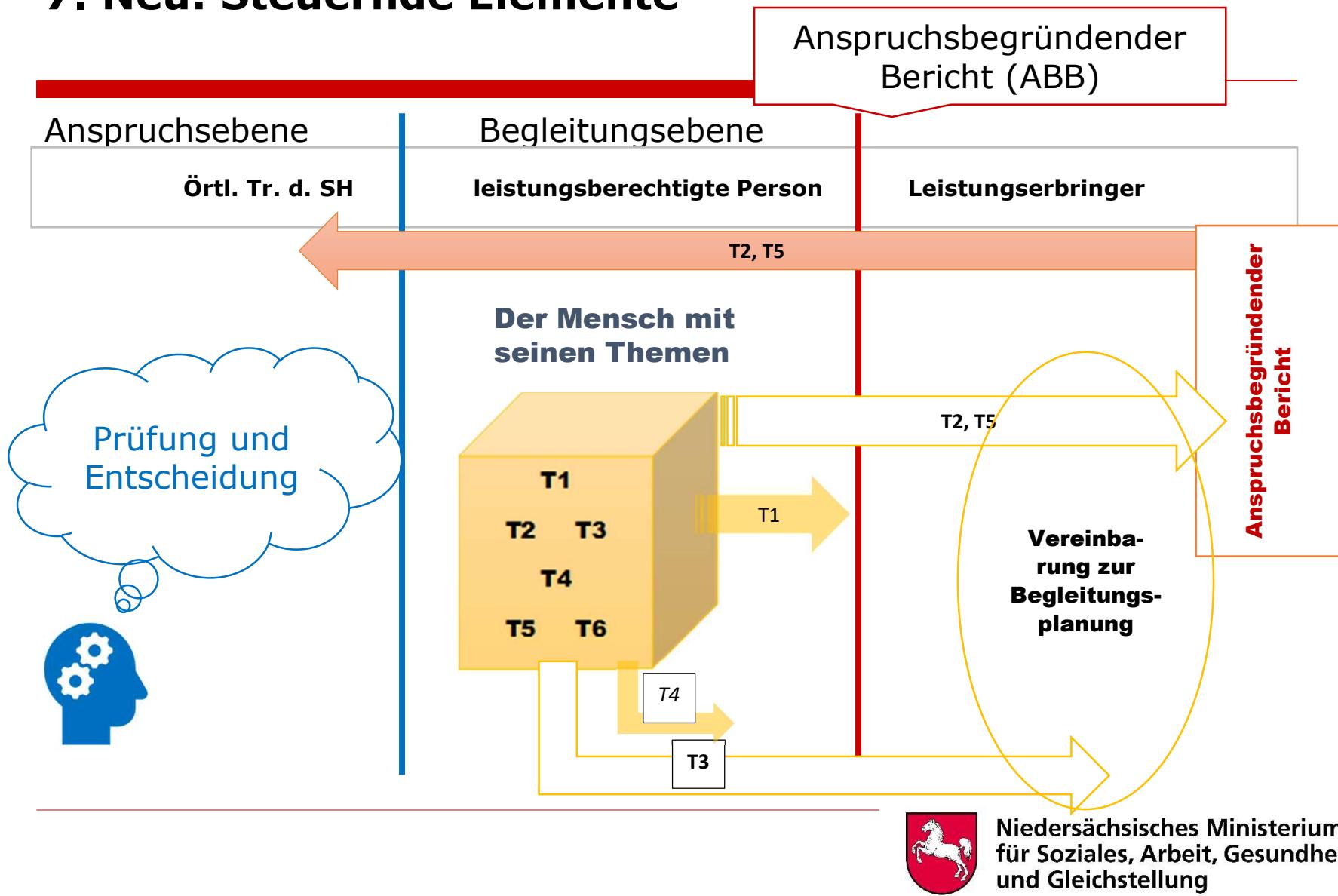
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

7. Neu: Steuernde Elemente

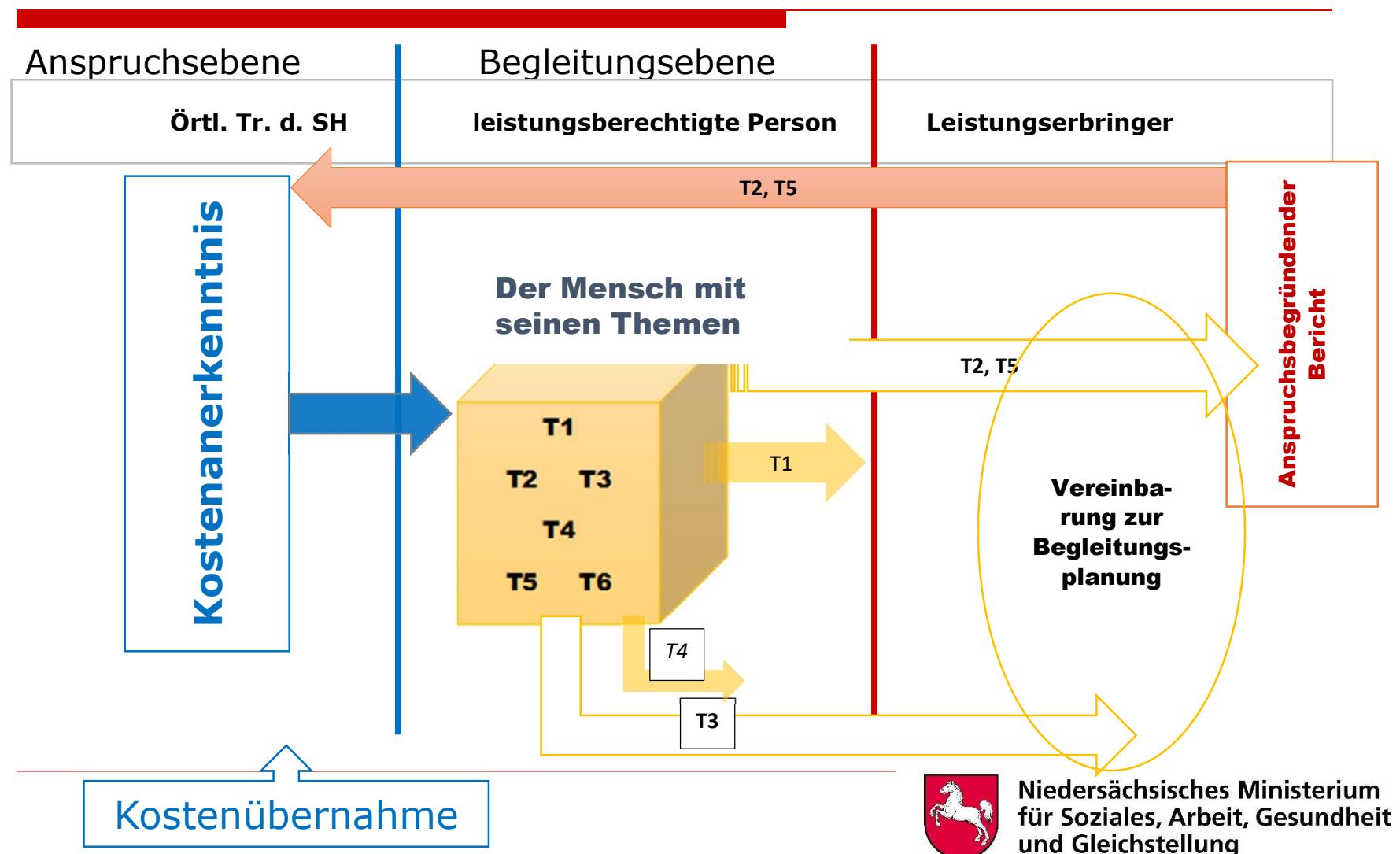


Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

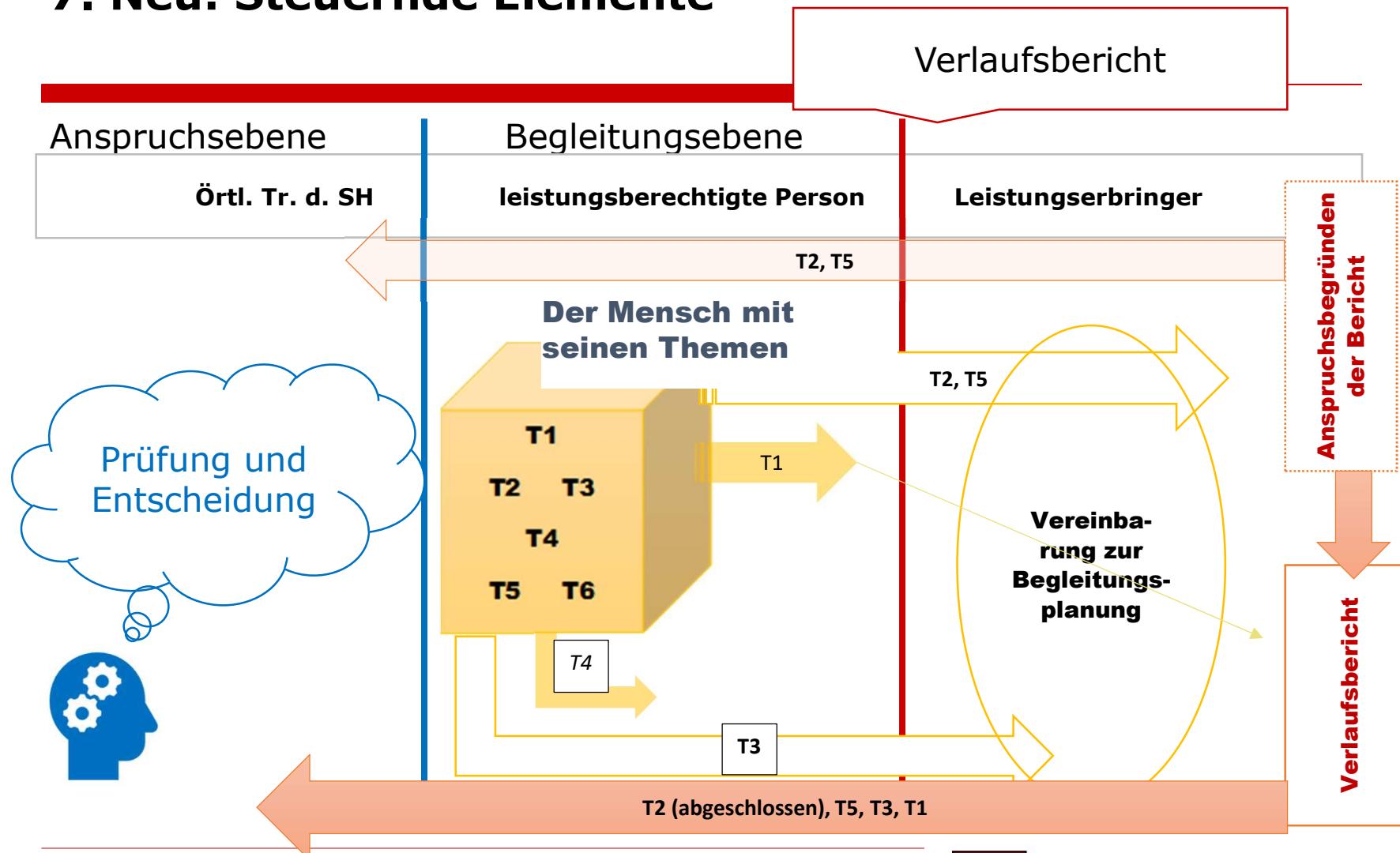
7. Neu: Steuernde Elemente



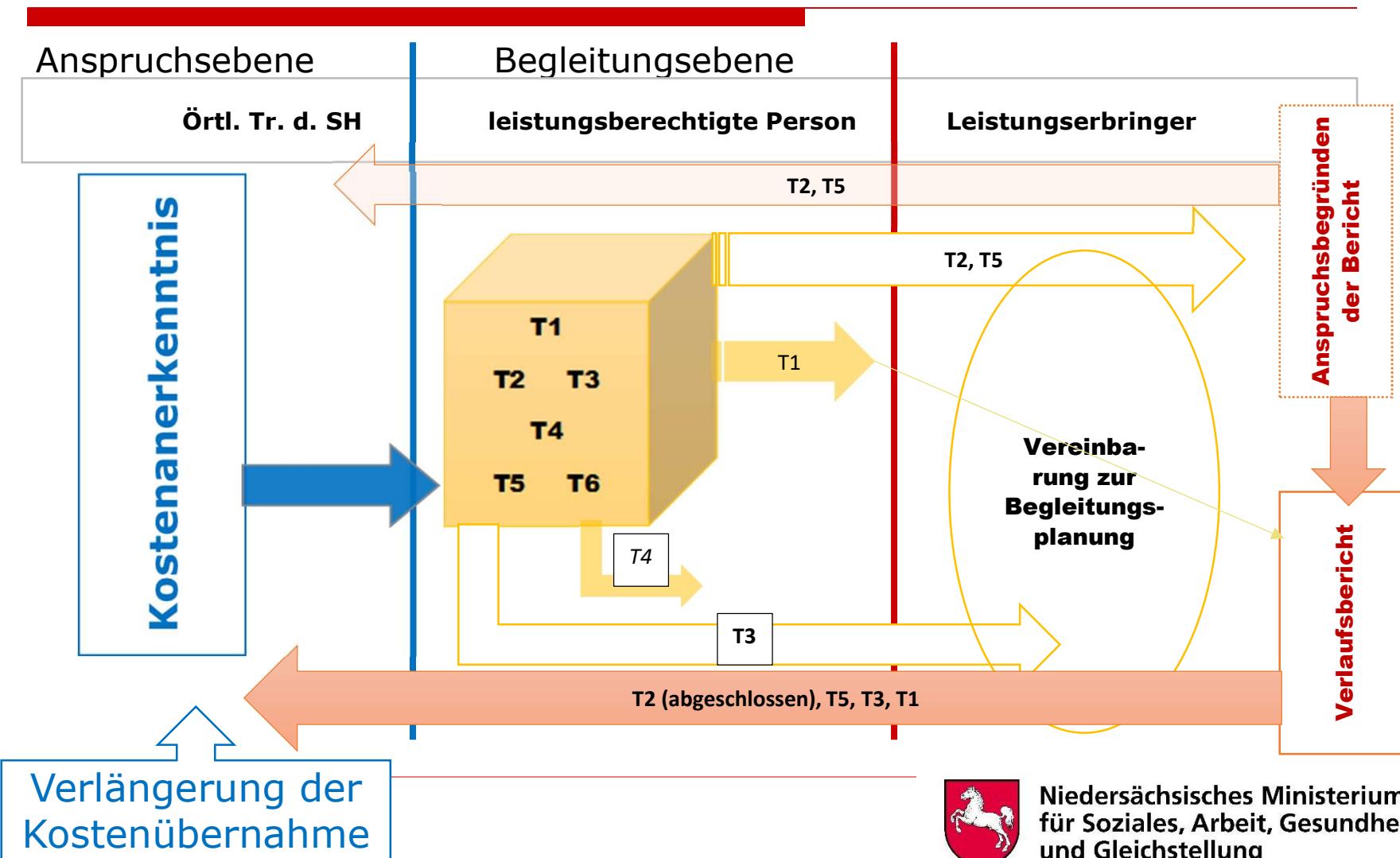
7. Neu: Steuernde Elemente



7. Neu: Steuernde Elemente



7. Neu: Steuernde Elemente



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

Grundsätze:

- ✓ Die ambulante flächenorientierte Hilfe ist eine gesteuerte Einzelfallhilfe
- ✓ Struktur, Qualität und Prozess sind verbindlich in RLV 4.2 geregelt
- ✓ Die wesentlichen steuernden Elemente sind die Vereinbarung zur Begleitungsplanung, der anspruchsbegründende Bericht und der Verlaufsbericht
- ✓ **Der Gesamtplan tritt im Bedarfsfall (geeignete Fälle) ergänzend hinzu, ist aber kein zwingender Bestandteil des Hilfeprozesses**



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

§ 68 SGB XII: Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist **in geeigneten Fällen** ein Gesamtplan zu erstellen.



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

§ 2 DVO § 69 SGB XII: Art und Umfang der Maßnahmen

(3) (...) Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen.



8. Der Gesamtplan im HilfeProzess

**...aber der Gesamtplan ist doch
verpflichtend, oder nicht?**

Antwort: Ja, aber...



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

...nur für die stationäre Hilfe:

§ 2 DVO § 69 SGB XII:

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war.

Eine vergleichbare Regelung für die ambulante Hilfe gibt es nicht.

Hier gilt der Grundsatz des § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII „in geeigneten Fällen“



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

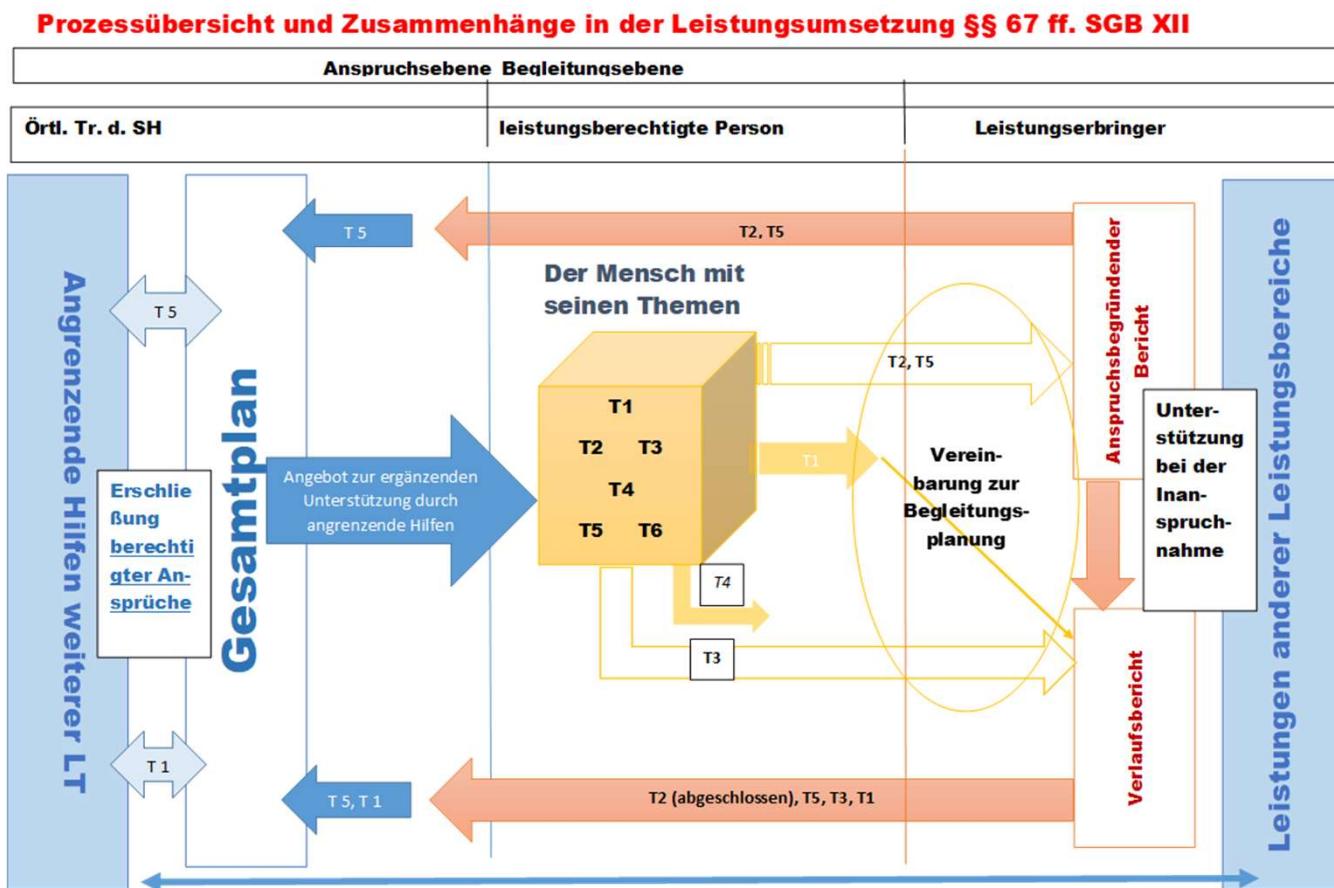
Gesamtplanerfordernis in der ambulanten Hilfe:

- „In geeigneten Fällen“
- Beispiele für einen „geeigneten Fall“ (Anlage 6, S. 8 ff.):
 - psychische Erkrankung mit **umfassendem** Unterstützungsbedarf in diesem Hilfebereich
 - Die leistungsberechtigte Person möchte zusätzlich zur ambulanten flächenorientierten Hilfe eine ambulante Suchttherapie beginnen
- In allen diesen Fällen zusätzliche Voraussetzung:
 - Bereitschaft zur Inanspruchnahme



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

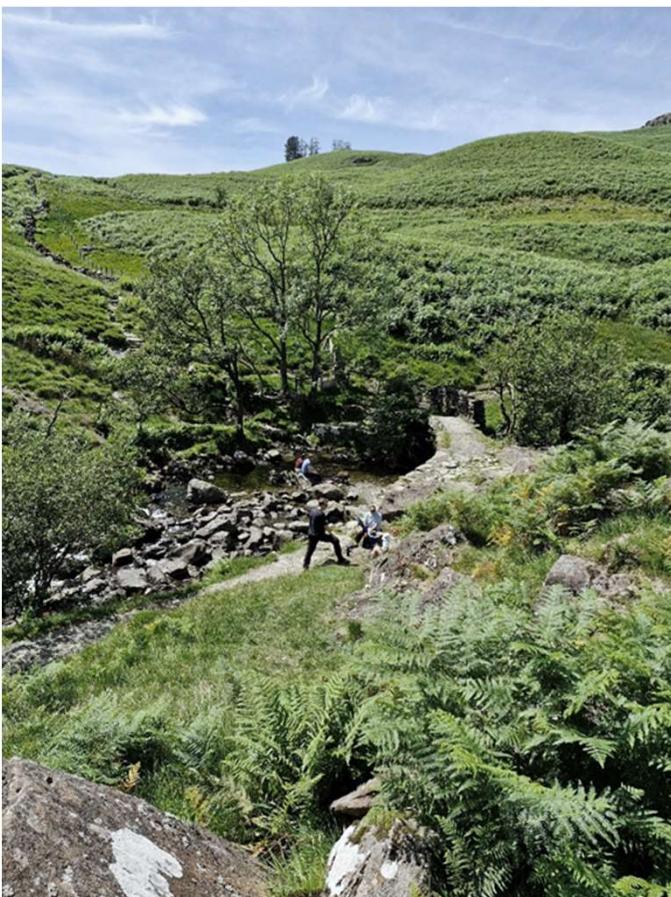
Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

9. Ausblick



Wie geht es weiter?

- Heutige Veranstaltung ist eine Auftaktinformation
- Es werden viele Fragen offen sein
- Wir laden ein, diese schriftlich zu stellen
- Sie werden ausgewertet und sind Grundlage für Workshops, die wir im kommenden Frühjahr (April 2026) anbieten werden



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Wie stelle ich meine Fragen zu dieser Veranstaltung?

- Im Nachgang schriftlich per Email über ein extra eingerichtetes Funktionspostfach.
- Dazu folgen noch nähere Erläuterungen.



9. Ausblick

Wie werden die Fragen beantwortet?

- Die Fragen werden gesammelt und ausgewertet
- Fragen, die den Kreis der Träger der Sozialhilfe betreffen, werden an LS und MS weitergeleitet und von dort bearbeitet
- Fragen, die den Kreis der Leistungserbringer betreffen, werden an die LAG FW weitergeleitet und von dort bearbeitet
- Fragen von allgemeiner Bedeutung und wiederholt gestellte Fragen werden gebündelt und in einer FAQ-Liste zusammengefasst veröffentlicht
- Einzelfallbezogene Fragen werden individuell beantwortet



9. Ausblick

Was passiert bei den Workshops?

- Ihre Rückmeldungen sind das Konzept
- Leistungsträger und Leistungserbringer gemeinsam
- Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Standorten



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Noch Fragen offen?

Funktionspostfach

Weiterentwicklung-67er-Hilfen@LS.Niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung